

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 63 (1988)
Heft: 11

Rubrik: Die ABZ berichtet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie geht es weiter beim HB-Südwest?

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben den Gestaltungsplan HB-Südwest – wenn auch mit knapper Mehrheit – angenommen. Damit ist die grösste Hürde für die Realisierung der von uns zusammen mit anderen Bauträgern geplanten Wohnüberbauung Lagerstrasse genommen.

Nunmehr geht es darum, die Projektierung so weit voranzutreiben, dass ein Baubewilligungsgesuch eingereicht werden kann. Dabei werden wir uns bemühen, den im Abstimmungskampf von den Gegnern vorgebrachten Bedenken, die offenbar von einer starken Minderheit der Abstimmenden geteilt worden sind, so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Wann das Gesuch eingereicht werden kann, lässt sich im Moment noch nicht sagen, weil noch einige rechtliche Fragen ungeklärt sind, so zum Beispiel

bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wahrscheinlich muss aber auch damit gerechnet werden, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens noch allerdhand Schwierigkeiten auftreten werden und dass jene, die auch nach der Volksabstimmung noch gegen das Projekt sind, von allen Einsprache- und Rekursmöglichkeiten Gebrauch machen werden.

Unter diesen Umständen wäre es vermessen, im gegenwärtigen Zeitpunkt Aussagen darüber machen zu wollen, wann mit dem Bau begonnen werden kann, oder gar ein Datum für den Bezug der ersten Wohnungen zu nennen. Sicher ist nur, dass es noch sehr lange dauern wird. Sobald genauere Aussagen möglich sind, werden wir die Leser der «ABZ-Seite» wieder orientieren.

Konflikte mit Mitmietern

Ein gutes, angenehmes und erfreuliches Zusammenleben in unseren Kolonien setzt zweierlei voraus: Rücksichtnahme und Toleranz.

Rücksichtnahme bedeutet, dass man alles unterlässt, was einen Nachbarn unnötigerweise stören könnte, d.h. dass man bei seinem Verhalten immer auch an den Mitmenschen denkt.

Toleranz aber bedeutet, dass man dem Nachbarn nicht jede Kleinigkeit übelnimmt, ja vielleicht auch einmal über einen Verstoß gegen die Hausordnung hinwegsieht.

Wenn aber solche Verstöße eine gewisse Intensität annehmen oder sich häufig wiederholen, dann braucht niemand diese einfach zu erdulden. Das richtige Vorgehen besteht jedoch nicht darin, die Verwaltung anzurufen oder dem Geschäftsleiter einen Brief zu schreiben. Ein Genossenschaftler, der sich von einem Mit-Genossenschaftler gestört fühlt, soll in erster Linie das Gespräch mit diesem suchen. Das Gespräch sucht man aber nicht, indem man dem Nachbarn mit erhobener Stimme heftige Vorwürfe macht. Ein Gespräch, das Aussicht auf Erfolg hat, ergibt sich in der Regel nur, wenn man seine Beanstandungen sachlich und ruhig vorbringt und den Verursacher der Störungen bittet, diese künftig zu unterlassen.

Was aber, wenn dies zu keiner Einigung führt? Wenn zum Beispiel die Auffassungen darüber, ob die Waschküche oder das Treppenhaus genügend gereinigt seien, auseinandergehen? Oder wenn man über die Frage, ob etwas unnötiger Lärm sei oder nicht, nach wie vor geteilter Meinung ist?

Dann muss man sich an den *Kolonieverwalter* wenden. Er ist die Vertrauensperson der Genossenschaft in der Kolonie; und es ist in erster Linie seine Aufgabe, solche Fragen zu beurteilen. Erst wenn auch er nicht in der Lage sein sollte, die Angelegenheit zu regeln, kommt der Geschäftsleiter zum Zug.

Vögel nicht füttern!

Nun naht wieder die Zeit, in welcher manche Leute, die sich für Vogelfreunde halten, auf Balkonen oder Fenstersimsen Futter ausstreuen in der Meinung, damit den «armen Vögeln» zu helfen. Das ist aber aus mehreren Gründen falsch, ja geradezu unsinnig:

– Unsere freilebenden Vögel, die im Herbst nicht nach dem Süden ziehen, sind durchaus in der Lage, hier zu überwintern und die dafür nötige Nahrung zu finden, ohne dass sie extra gefüttert werden.

– Das, was ihnen von wohlmeinenden, aber nicht genügend orientierten Menschen im Sinne einer «Hilfe» angeboten wird, z.B. Brot, Speisereste und ähnliches, kann das Gegenteil bewirken und die Vögel krank machen.

– Die meisten Vögel lassen ihre Exkremente genau dort fallen, wo sie etwas zu essen gefunden haben, und zwar geschieht das in kurzen Abständen. Da-

durch werden die tieferliegenden Balkone, Fenstersimse und Sonnenstoren, aber auch die Fassaden verschmutzt, was Ärger und Reinigungskosten zur Folge hat.

Deshalb appellieren wir an unsere Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler, auf das Füttern von Vögeln zu verzichten, jedenfalls von der Wohnung aus. Wer trotzdem glaubt, seinen «gefederten Freunden» helfen zu müssen, der soll diesem Bedürfnis doch bitte dort nachleben, wo es nicht zur Verschmutzung unserer Häuser führt, zum Beispiel auf Strassen und Plätzen.

Und noch eines: Wo Verschmutzungen durch Vogelkot darauf zurückzuführen sind, dass sich ein Mieter nicht an das Verbot des Fütterns von Vögeln von der Wohnung aus gehalten hat, werden wir nicht zögern, ihm die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.